

Rüdiger Weimann

Umsatzsteuer in der Praxis

Die wichtigsten Fragen und Fälle

15. Auflage München 2017

Aktualisierung zu Kapitel 62
(Stand: 14. September 2017)

Auf stets fristgerechte Abgabe der UStVA achten!

Die obersten Finanzbehörden der Länder regeln die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Steufa, BuStra und den anderen Stellen ihrer Finanzbehörden in gleichlautenden Erlassen. Bis Ende 2011 galten insoweit die „Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AStBV (St) 2011“ vom 31.12.2010 (BStBl. I 2010, 1434), deren Nr. 132.Abs. 1 wie folgt lautete:

132 Selbstanzeigen

(1) Selbstanzeigen (§ 371, § 378 Abs. 3 AO), die als solche bezeichnet oder erkennbar sind, sind der BuStra zuzuleiten. Das Gleiche gilt für andere Erklärungen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass zuvor durch unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben gegenüber der Finanzbehörde vorsätzlich oder leichtfertig Steuern verkürzt wurden. Keine Vorlagepflicht besteht für Erklärungen, die

zweifelsfrei auf nachträglichen Erkenntnissen des Steuerpflichtigen beruhen (vgl. § 153 AO). **Von der Vorlage verspäteter Steueranmeldungen kann ebenfalls abgesehen werden.**
(2) ...

Der Deutsche Steuerberaterverband weist auf eine Verschärfung der Rechtslage ab dem 1.1.2012 hin. Die neuen AStBV (St) 2012 (BStBl. I 2011, 1000) haben in Nr. 132 Abs. 1 zur **Streichung des letzten Satzes** geführt. Werden zukünftig die regelmäßigen Steueranmeldungen – also auch die Umsatzsteuer-Voranmeldung – nicht rechtzeitig abgeben, sollen die Finanzämter die Anmeldung **sofort der Strafsachenstelle zuleiten**.

Damit droht für viele Steuerpflichtige – wie der DStV zutreffend erkennt – eine erhebliche **Eskalation des Steuerverfahrens**. Mit den Kollegen „bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung weiterhin in kleinen Fällen mit Augenmaß vorgeht“.

Zwar stellte auch bisher eine **verzögerte Abgabe** einer Steuererklärung nach allgemeiner Meinung eine „**Steuerhinterziehung auf Zeit**“ dar. Dies gilt unverändert aber nur, wenn der Steuerpflichtige vorsätzlich die Zahlung durch Abgabe der Steuererklärung nach Ablauf der Frist verzögert. In vielen Fällen beruht aber die Verspätung auf anderen Gründen, wie Krankheit, fehlenden Unterlagen oder schlichtweg Vergessen. In diesem Sinne verzichteten die bisherigen AStBV 2011 ausdrücklich auf die automatische Einschaltung der Straf- und Bußgeldstelle, sofern Steueranmeldungen im Finanzamt nicht rechtzeitig eingingen.

BERATUNGSKONSEQUENZEN!

(1) Hinzuweisen ist auch an die sonstigen – in der Praxis allerdings vielfach übersehenen – Nachteile und Gefahren, die sich aus verspäteter Abgabe der UStVA ergeben. So führt die Finanzverwaltung seit geraumer Zeit – die moderne Technik macht's möglich – Datenbanken, in die alle Unregelmäßigkeiten eingehen. Wird dort häufig gepunktet, belohnt die Finanzverwaltung dies schnell mit dem Besuch eines freundlichen und aufgeschlossenen Außendienstmitarbeiters – es drohen also insbesondere **Sonder- und Betriebsprüfungen**.



...



- (2) Mandanten, die die UStVA selbst erstellen, müssen vom Berater auf die neue Verschärfung hingewiesen werden. An dieser Stelle soll nach einmal daran erinnert werden, dass der Steuerberater eine **individuelle Belehrung** schuldet und diese durch derartige Informationen nicht ersetzt werden kann (OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.1.2008, I – 23 U 64/07, MDR 2008, 802). Allgemeine Ausführungen in Mandantenrundschriften können solche konkreten Hinweise ebenso wenig ersetzen, wie nach Art eines steuerrechtlichen Lehrbuchs abgefasste Merkblätter. Nach Ansicht des OLG Düsseldorf ist selbst von einem geschäftserfahrenen Mandanten nicht zu erwarten, dass dieser in der Lage und auch bereit sei, derlei allgemein theoretische Ausführungen auf ihre Erheblichkeit auf seine eigenen Angelegenheiten zu überprüfen. Vielmehr ist nach Ansicht des OLG davon auszugehen, dass sich der Mandant gerade nicht selbst um seine Probleme kümmern wolle und deshalb den Steuerberater beauftragt habe. So aufwendig und inhaltlich hochwertig Mandantenrundbriefe auch sein mögen: **primär** wird jeder Mandant diese Informationen als Marketingmaßnahme betrachten, die das Know-how der Kanzlei demonstrieren und **Kundenbindung erzeugen** soll.
- (3) **Fundstellen:** *Weimann*, UStB 2012, 57. Vgl. auch *DStV*, Pressemitteilung vom 9.1.2012 (PM 2/12), Steueranmeldungen rechtzeitig abgeben!, www.dstv.de > Presse > 2012. Zu den sonstigen Neuerungen rund um die UStVA vgl. *Weimann*, UStB 2012, 24.